



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **034 Laufen-Uhwiesen**

Sanierungsregion: **Weinland, WEL-1**

Strassen: **Landstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

Ingenieurbüro Mike Thoms GmbH

Lärmschutz- und Akustikberatungen

Hofstatt 6
3400 Burgdorf
Tel 034 423 59 59 www.ibmt.ch

Lärmschutz
Bauakustik
Raumakustik
Mediation
Verleih von
Lärmschutzelementen

24.08.2018



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitt 2	5



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- § die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- § überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Da weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg realisiert werden können, wird mit vorliegendem Bericht für die Strassenabschnitte entlang des Objektes mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes ein Erleichterungsantrag im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

Abb 1 Auszug aus Lärmbelastungskataster (GIS-LBK) Beurteilungszustand 2035



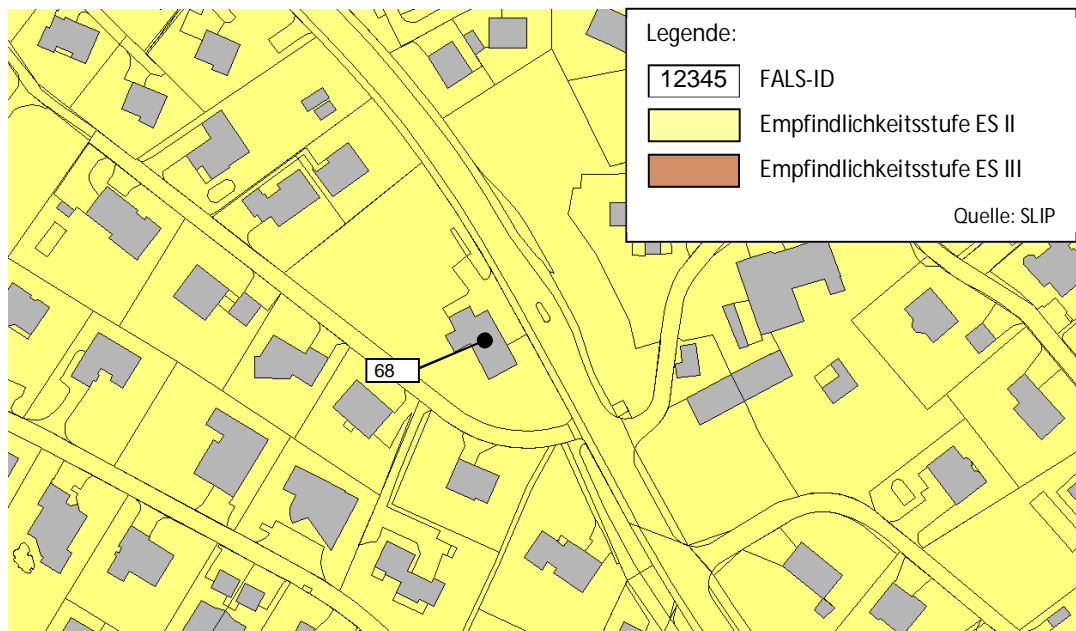
Legende:

- 1: Neubau (Baubewilligung nach 1.1.1985)
- 2: über IGW und sanierungspflichtig
- 3: genauere Berechnung → unter IGW

2. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in dem GIS-LBK Beurteilungszustand 2035 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
68	Landstrasse 57 / 59	W	II	61	46

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.